



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

7. Jahrgang

6. November 2003

Nr. 48

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Hundesteuersatzung der Stadt Burg (Neufassung)	1
2. Erneuter Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg Center" an der Zibbeklebener Straße	6
3. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten am 17. November 2003	8
4. Sitzung des Personalausschusses am 18. November 2003	10
5. Sitzung des Finanzausschusses am 19. November 2003	10
6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20. November 2003	11
<b>Stadt Burg – Ortschaft Niegripp</b>	
7. Beschlüsse der Ortschaftsratsitzung vom 5. November 2003	11

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. Hundesteuersatzung der Stadt Burg (Neufassung)

Wortlaut der Satzung:

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 29. Oktober 2003 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

#### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1.) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet und in den Ortsteilen der Stadt Burg.
- (2.) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3.) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4.) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (5.) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1.) Die Steuer im Stadtgebiet Burg beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 EUR
  - b) zwei Hunde gehalten werden 72,00 EUR je Hund
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 84,00 EUR je Hund
- (2.) Die Steuer in den Ortsteilen der Stadt Burg (Niegripp, Schartau, Detershagen, Parchau, Ihleburg, Blumenthal, Gütter, Madel) beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 24,00 EUR
  - b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden 30,00 EUR je Hund.
- (3.) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 oder zu den für gewerbliche Zwecke nach § 7 gehaltenen Tieren gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

## **§ 3 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 4 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungskräften gehalten werden,
- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes stehen und ausschließlich zur Durchführung der dieser Organisation obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,
- f) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,

- g) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- h) Blindenführhunde,
- i) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen - die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden - sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL" oder "H" besitzen,
- j) Hunde, die an Bord, von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffe, gehalten werden,
- k) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- l) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- m) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Burg, erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Aufnahme des Hundes in die eigene Haltung für 2 Jahre gewährt. Für den Beginn der Steuerbefreiung ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des letzten Tages des vierundzwanzigsten Monats ab Beginn der Steuerbefreiung. Der Tag des Erwerbes des Hundes ist vor Gewährung der Steuerbefreiung von der Stadtverwaltung Burg, Kämmerei, Bereich Steuern zu bescheinigen. Als Nachweis gilt die Vorlage des Kaufvertrages zwischen Erwerber und Tierheim und der Impfausweis des Hundes.

## **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  - c) Jagdhunde von Jagdübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
  - d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von anderen Personen, die durch Vorlage von Unterlagen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachweisen, dass sie diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b) zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich noch im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

### **§ 8**

#### **Steuerermäßigung für Hundehändler**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

### **§ 9**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
  - b) in den Fällen der §§ 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb oder seine Veräußerung geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.  
Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung anzuzeigen.

### **§ 10**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht, mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### **§ 11**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem viertel des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hundes zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hund einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten bzw. nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 12**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist -, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Kommt der Hundehalter seiner Abmeldepflicht nicht nach, so gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Abmeldung.
- (3) Die Stadtverwaltung übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke; Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine; Hundehändler, die die Steuer nach § 7 entrichten, nur zwei Steuermarken.  
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.  
Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 13**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl I S. 17) in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadtverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt, und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2.) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

### § 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau zum 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten:

- a) die Hundesteuersatzung der Stadt Burg vom 1. Dezember 1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2001
  - b) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Detershagen vom 13. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2. Oktober 2001
  - c) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ihleburg vom 14. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. November 2001
  - d) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niegripp vom 13. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2001
  - e) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Parchau vom 14. März 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. November 2001
  - f) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schartau vom 13. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. Oktober 2001
- außer Kraft.

Burg, 4. NOV. 2003

Siegel

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

### **2. Erneuter Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg Center" an der Zibbklebener Straße**

Zur Sicherung des mit Beschluss Nr. 2000/238 vom 04.10.2000 eingeleiteten Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbklebener Straße wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates Burg am 19.06.2003 eine Veränderungssperre (Beschluss Nr. 2003/113, 1. Änderung) erneut als Satzung beschlossen.

Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Magdeburg zum erneuten Beschluss der Veränderungssperre wurde mit Schreiben vom 2.9.2003 mit Maßgaben erteilt.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 mit dem Beschluss Nr. 2003/228 seinen Beitritt zu den erteilten Maßgaben beschlossen.

Für die näherungsweise Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der anliegende Lageplan maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre einschl. des genauen Planes des räumlichen Geltungsbereiches kann während folgender Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Vereinbarung, in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, II. OG, im Amt für Stadtentwicklung, eingesehen und zu den Inhalten Auskunft verlangt werden.

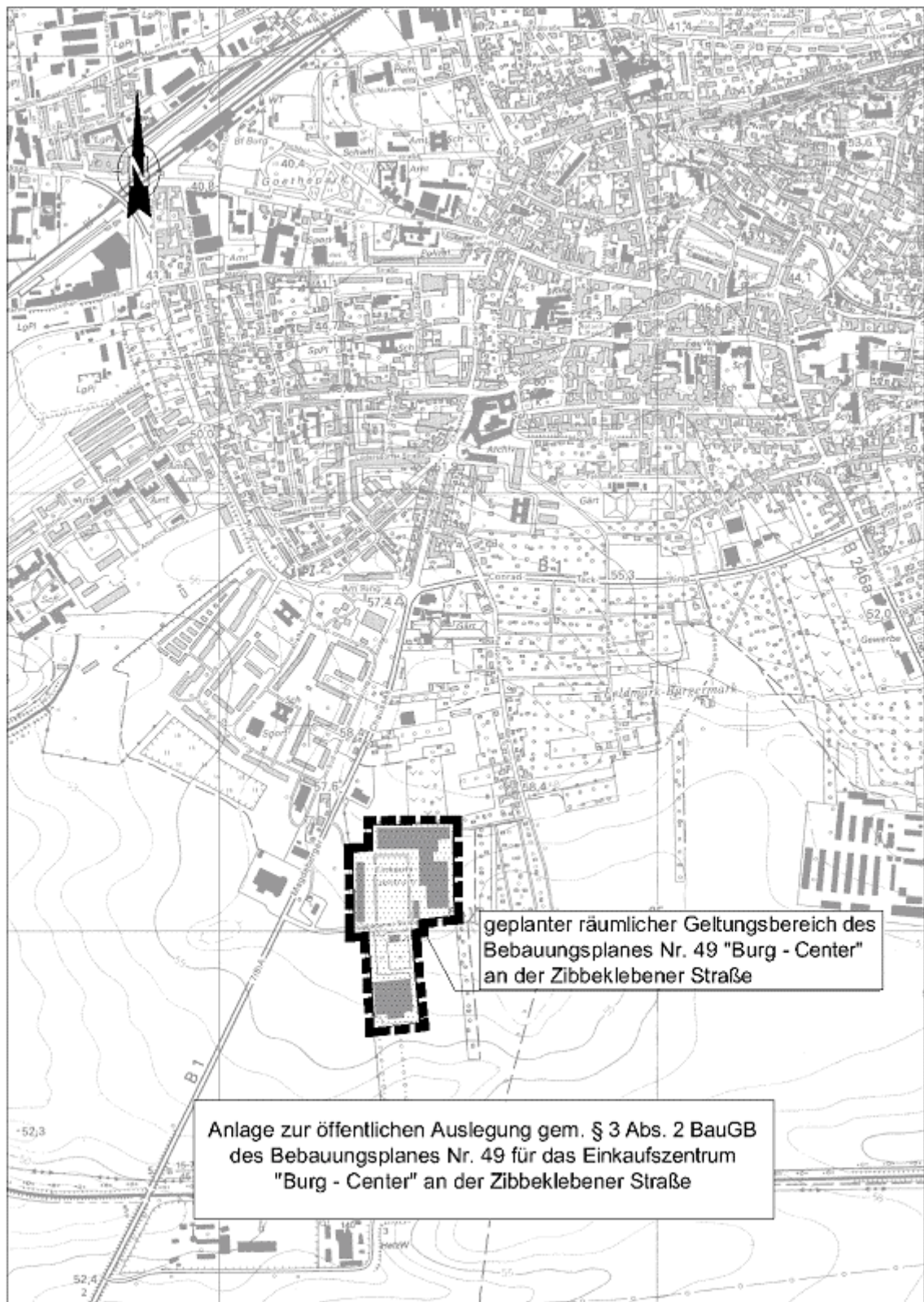
Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burg geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Burg, 06.11.2003

Siegel

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



**3. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten am 17. November 2003**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, dem 17. November 2003 um 18:00 Uhr in Burg, im Rathaus, Breiter Weg 27, großer Saal die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten stattfindet.



## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13. Oktober 2003
4. Protokollrealisierung
5. Flächennutzungsplan Stadt Burg/4. Änderung/Bereich Niegripper Chaussee/Überfunder  
BE: Büro Kolodzig, Möser
6. Stadtumbau Ost  
Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes für den prioritären Bereich Nord-West  
**(Vorlagen-Nr. 2003/105)**
7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbeklebener Straße  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2003/248)**
8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbeklebener Straße  
hier: Satzungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2003/249)**
9. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 01 der Ortschaft Niegripp für das Wohngebiet "Im Winkel" in Verbindung mit örtlichen Bauvorschriften/1. Änderungsverfahren  
hier: Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens gem. § 2 (4) BauGB  
**(Vorlagen-Nr. 2003/251)**
10. 1. Änderung des Satzungsgebietes nach § 2 Abs. 2 der Satzung vom 21. Oktober 1999 über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ihleburg  
(Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge)  
**(Vorlagen-Nr. 2003/252)**
11. Investitionsplan der Ortschaft Ihleburg laut Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge)  
**(Vorlagen-Nr. 2003/253)**
12. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung)  
**(Vorlagen-Nr. 2003/254)**
13. Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau  
**(Vorlagen-Nr. 2003/260)**
14. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Burg-Altstadt, Bestätigung des Vorentwurfes  
**(Vorlagen-Nr. 2003/261)**
15. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 62 für den Bereich "An der Berliner Chaussee" in Burg  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
**(Vorlagen-Nr. 2003/262)**
16. Entwurfsplanung der Dorfstraße in Gütter  
**(Vorlagen-Nr. 2003/265)**
17. Fortschreibung des Rahmenplanes,  
hier: Abbruch rückwärtiger Bausubstanz Brüderstraße  
**(Vorlagen-Nr. 2003/266)**
18. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“/1. Änderung  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
**(Vorlagen-Nr. 2003/267)**
19. Anfragen und Anregungen

### Nichtöffentlicher Teil

1. Windenergieanlagen in der Gemarkung Detershagen (Weinberg)  
Information und Diskussion
2. Anfragen und Anregungen

#### 4. Sitzung des Personalausschusses am 18. November 2003

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, dem 18. November 2003 um 17:00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne, Haus 3, Beratungsraum die nächste öffentliche Sitzung des Personalausschusses stattfindet.

##### Tagesordnung:

###### Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollrealisierung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2. September 2003

###### Nichtöffentlicher Teil

1. Abwahl des Vertreters des Oberbürgermeisters  
**(Vorlagen-Nr. 2003/245)**  
BE: Herr Leye, AL 1
2. Wahl des Vertreters des Oberbürgermeisters  
**(Vorlagen-Nr. 2003/269)**  
BE: Herr Leye, AL 1
3. Informationsvorlage Information zur personellen Besetzung des Rechts- und Ordnungsamtes  
**(Vorlagen-Nr. 2003/246)**  
BE: Herr Leye, AL 1
4. Entwurf des Stellenplanes 2004  
BE: Herr Leye, AL 1
5. Anfragen und Anregungen

#### 5. Sitzung des Finanzausschusses am 19. November 2003

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, dem 19. November 2003 um 17:30 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne, Haus 3, Beratungsraum die nächste öffentliche Sitzung des Finanzausschusses stattfindet.

##### Tagesordnung:

###### Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. Oktober 2003
4. Protokollrealisierung
5. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg  
**(Vorlagen-Nr. 2003/219)**
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung)  
**(Vorlagen-Nr. 2003/247)**
7. Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau  
**(Vorlagen-Nr. 2003/260)**
8. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Burg-Altstadt, Bestätigung des Vorentwurfes  
**(Vorlagen-Nr. 2003/261)**
9. Anfragen und Anregungen

###### Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

**6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20. November 2003**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, dem 20. November 2003 um 17:00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne, Haus 3, Beratungsraum die nächste öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16. Oktober 2003
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters der vormaligen Gemeinde Niegripp  
**(Vorlagen-Nr. 2003/240)**
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters der vormaligen Gemeinde Parchau  
**(Vorlagen-Nr. 2003/241)**
6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters der vormaligen Gemeinde Schartau  
**(Vorlagen-Nr. 2003/242)**
7. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters der vormaligen Gemeinde Detershagen  
**(Vorlagen-Nr. 2003/250)**
8. Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 der Stadt Burg
9. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Oberbürgermeisters  
**(Vorlagen-Nr. 2003/263)**
10. Bestätigung der Abrechnung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft Burg für das Haushaltsjahr 2002  
**(Vorlagen-Nr. 2003/264)**
11. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Bericht über die Prüfung der Baumaßnahme - Umbau Soziokulturelles Zentrum Burg - sowie die Stellungnahme der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

**Stadt Burg – Ortschaft Niegripp**

**7. Beschlüsse der Ortschaftsratssitzung vom 5. November 2003**

Öffentlicher Teil

1. Beschluss über die Gestaltungsplanung der Gartenstraße  
**(Beschluss-Nr. 2003/257)** **bestätigt**
2. Beschluss über die Gestaltungsplanung der Kirchstraße und Elbwiesenweg  
**(Beschluss-Nr. 2003/258)** **bestätigt**

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*